



# Gemeinnütziger Verein für Jugendberholung e.V.

Geschäftsstelle: Zum Stellwerk 2, 25899 Niebüll  
Telefon: 04661 / 956 90 0, Fax: 04661 / 956 90 22

## Gebührensatzung

des Gemeinnützigen Vereins für Jugendberholung e.V., Niebüll, für die von ihm getragene Offene Ganztagschule an der Grundschule Klixbüll.

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Gebühren erhoben.

Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten oder nutzen.

Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungssatzung geregelt.

### § 2

#### Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot.

Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes unter einem Monat, ist die volle Gebühr nach §3 Abs. 1 zu entrichten.

Bei einer Abwesenheit des Kindes über einen Monat ist eine Erstattung der gezahlten Gebühr nur auf Antrag, unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, bei dem Träger möglich.

### § 3

#### Benutzungsgebühr

Bei Aufnahme ist für die Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule eine monatliche Gebühr zu entrichten.

Die monatliche Gebühr setzt sich folgt zusammen:

Betreuungstag/e p. Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Gebühr in EUR	20,00	40,00	60,00	80,00	100,00

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung entsteht eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 EUR.

In Anspruch genommenes Mittagessen ist im Betreuungsbeitrag nicht enthalten und wird vom Träger gesondert in Rechnung gestellt.

Gebührensatzung der OGS Klixbüll

### § 4

#### Gebührenermäßigung

Auf Antrag wird für das zweite beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung um 50 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind um 100 % gewährt. Die Anträge müssen schriftlich beim Träger der Offenen Ganztagschule eingereicht werden.

Eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren nach § 3 (1) dieser Gebührenordnung kann nach der vom Land vorgegebenen sog. Sozialstaffelung beim zuständigen Sozialzentrum beantragt werden.

### § 5

#### Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag hin das Kind in das Betreuungsangebot aufgenommen worden ist, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### § 6

#### Fälligkeit der Gebühr

Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über SEPA-Lastschrift zum 5. des Monats.

Die Nummer der Bildungskarte für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist der Anmeldung beizufügen.

Bei Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten verliert das Kind seinen Anspruch auf weitere Betreuung.

### § 7

#### Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ablauf des Betreuungsvertrages oder nach schriftlicher Kündigung aus besonderem Anlass zum Ablauf der Kündigungsfrist.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Sie wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.